

## Originalstellungnahmen | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1031</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 18.01.2021	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: [REDACTED] Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Die BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wird sowohl auf den privaten als auch auf den öffentlichen Grünflächen die Versickerung von Oberflächenwasser vorgesehen. Da der BUKEA in dem Plangebiet Daten von nur einer Bohrung vorliegen, die dabei ein gutes Versickerungspotential anzeigt, wird sich im Folgenden auf die Ergebnisse des vorliegenden Baugrund- und Gründungsgutachten gestützt. Diese zeigen für das Plangebiet gute Versickerungsmöglichkeiten an. Lediglich für die Bohrung BS5, die in der zukünftigen privaten Grünfläche zu verorten ist, liegen in einer Tiefe ab 2,5 m unter GOK schwer wasserdurchlässige Schichten (Torf, Geschiebemergel) vor. Die Bohrungen erfolgten vornehmlich bis in eine Tiefe von 3 m unter GOK. Die Grundwasserflurabstände können allgemein mit < 2,5 m unter Gelände angegeben werden. Dies bestätigen auch die durchgeführten Bohrungen, die teilweise Flurabstände von 0,75 m unter GOK dokumentieren.

Gegen die am Rand des Rad- und Wanderweges geplante durchgehende, gewässerseitige Versickerungsmulde im westlichen Bereich sowie die beidseitig verlaufende im östlichen Bereich bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Wasser & Plan GmbH auf einen Bodenaustausch im Zuge des Wegebbaus und den hiermit verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen, die den Grundwasserkörper quantitativ beeinflussen würden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürften, verzichten möchte. Grundsätzlich wird der Hinweis bezüglich Tiefbauten angebracht, dass prinzipiell zu prüfen ist, ob diese in einem direkten Kontakt zum Grundwasser stehen wird – hierzu zählt auch Stauwasser, dass sich in kleinräumigen Bereichen schwer wasserdurchlässiger Untergrundverhältnisse niederschlagsbedingt ausbilden kann (s. Bohrung BS5 des Baugrund- und Gründungsgutachtens). Tiefbauten sollten in diesen Bereichen wasserdicht ausgeführt werden. Denn dauerhafte Grundwasserabsenkungen, wie etwa durch Drainagen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, der Vegetation das Stau- bzw. Grundwasser zu entziehen, sind unzulässig.

Die aus Sicht von BUKEA/[REDACTED] notwendigen Festsetzungen finden sich bereits in dem Verordnungsentwurf wieder.